

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Österreichische Volkspartei

Rechenschaftsbericht 2023

Reihe PARTEIEN 2026/4

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof



Inhaltsverzeichnis

Prüfungsverfahren _____	1
Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof _____	3
Mängel im Rechenschaftsbericht _____	3
Klärung von Sachverhalten _____	9
Korrigierter Rechenschaftsbericht _____	9
Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat _____	10
Veröffentlichung durch den Rechnungshof _____	10
Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012 _____	11

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben:
Wien, im Juli 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.app/profile/rhsprecher.bsky.social)
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

FOTOS

Cover: [istock/MarioGuti](https://www.istock.com/photo/MarioGuti)

Rechenschaftsbericht 2023 Österreichische Volkspartei

Kenndaten	
Partei	Österreichische Volkspartei
Rechenschaftsjahr	1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023
öffentliche Mittel der Parteienfinanzierung im Jahr 2023	
	in EUR
Bund	
Förderung nach Parteien-Förderungsgesetz 2012	13.125.492,47
Länder	
Förderung nach:	
• Burgenländisches Parteien-Förderungsgesetz 2012	941.928,33
• Kärntner Parteienförderungsgesetz	1.516.988,17
• NÖ Parteienfinanzierungsgesetz 2012	8.214.675,62
• Oö. Parteienfinanzierungsgesetz	10.402.794,00
• Salzburger Parteienförderungsgesetz	1.931.345,77
• Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz	10.353.026,24
• Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungs-gesetz 2012	2.910.399,24
• Parteienförderungsgesetz (Vorarlberg)	1.302.603,34
• Wiener Parteienförderungsgesetz 2013	7.330.729,02

Quelle: ÖVP

Prüfungsverfahren

1 (1) Die Partei „Österreichische Volkspartei“ (in der Folge: **Partei**) war im Berichtsjahr 2023 im Nationalrat vertreten und hatte daher gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Parteiengesetz 2012 (**PartG**)¹ bis zum 30. September 2024 über ihre Erträge und Aufwendungen mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft abzulegen. Die Partei übermittelte dem RH am 30. Dezember 2024 den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 zusammen mit dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer (einschließlich des darin enthaltenen Prüfungsvermerks vom 27. Dezember 2024).

(2) Der RH veröffentlichte die Erstversion des Rechenschaftsberichts 2023 der Partei gemäß gesetzlicher Vorgabe am 1. Jänner 2025 mit dem Hinweis auf die zu diesem Zeitpunkt noch anhängige Prüfung auf seiner Website.

¹ Maßgeblich für die Prüfung durch den RH ist die für das Rechenschaftsjahr 2023 geltende Rechtslage, sohin das PartG BGBl. I 56/2012 in der Fassung BGBl. I 125/2022 (vor der Novelle 2025). Entsprechend beziehen sich die Gesetzeszitate auf diese Fassung des PartG.

(3) Da der Rechenschaftsbericht den Anforderungen des PartG nicht entsprach, forderte der RH am 25. Juli 2025 die Partei gemäß § 10 Abs. 4 PartG zur Stellungnahme und zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichts innerhalb einer Frist von sechs Wochen auf. Mit Schreiben vom 19. August 2025 ersuchte die Partei um Fristerstreckung bis zum 6. Oktober 2025, die der RH gewährte. Die Stellungnahme der Partei einschließlich einer zweiten Version des Rechenschaftsberichts langte fristgerecht im RH ein.

(4) Aufgrund konkreter Anhaltspunkte für weitere Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten der zweiten Version des Rechenschaftsberichts forderte der RH die Partei mit dem am 29. Dezember 2025 zugestellten Schreiben neuerlich zur Stellungnahme und zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichts innerhalb einer Frist von vier Wochen auf. Die Stellungnahme der Partei einschließlich der dritten Version des Rechenschaftsberichts langte im RH fristgerecht am 26. Jänner 2026 ein.

(5) Da trotz der neuerlichen Stellungnahme weitere konkrete Anhaltspunkte für mögliche unrichtige oder unvollständige Angaben in der dritten Version des Rechenschaftsberichts vorlagen, forderte der RH die Partei mit Schreiben vom 20. Februar 2026 zu einer ergänzenden Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen auf. Die Stellungnahme und der neuerlich korrigierte Rechenschaftsbericht (vierte und letzte Version) inklusive der maschinenlesbaren standardisierten Version langten fristgerecht am 11. März 2026 und 12. März 2026 im RH ein.

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Mängel im Rechenschaftsbericht

- 2 Nach den Prüfungsfeststellungen des RH wies der am 30. Dezember 2024 übermittelte Rechenschaftsbericht der Partei nachstehende Mängel auf. Die Partei nahm am 6. Oktober 2025, am 26. Jänner 2026 und am 11. März 2026 dazu Stellung:

I. Unzulässige Spenden

(a) Feststellungen des RH

(1) In der „Anlage 2 zum Rechenschaftsbericht“ wies die Partei die Spende eines Unternehmens an den Bauernbund Tirol in Höhe von 1.000 EUR aus. Laut Firmenbuch waren Gesellschafter des Unternehmens überwiegend ausländische natürliche Personen.

(2) Weiters meldete die Partei mit der Spendenmeldung zum zweiten Quartal 2023 eine Spende in Höhe von 350 EUR an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Bund Oberösterreich; Spender war ein Unternehmen, an dem die OÖ Landesholding GmbH zu 50,57 % beteiligt war, die wiederum zu 100 % im Eigentum des Landes Oberösterreich stand.

(3) Nach § 6 Abs. 6 PartG dürfen politische Parteien u.a. keine Spenden annehmen von

- ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, sowie juristischen Personen mit ausländischem wirtschaftlichem Eigentümer, sofern die Spende im Einzelfall 500 EUR übersteigt, ausgenommen von dieser Beschränkung sind EU-Bürger mit Wohnsitz in Österreich (Z 6),
- Unternehmen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand direkt oder mit mindestens 10 % indirekt beteiligt ist (Z 5).

(b) Stellungnahme der Partei

Die Partei nahm die Sichtweise des RH zur Unzulässigkeit der Spenden zur Kenntnis und leitete diese an den RH weiter.

II. Mitgliedsbeitrag ab 5.000 EUR

(a) Feststellungen des RH

(1) Die Partei wies in der Erstversion des Rechenschaftsberichts 2023 einen Mitgliedsbeitrag eines Unternehmens in Höhe von 7.000 EUR aus.

(2) Gemäß § 5 Abs. 4a PartG hat jede politische Partei zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung politischer Parteien durch private Mittel in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht gesondert Mitgliedsbeiträge ab einem Betrag von 5.000 EUR pro Kalenderjahr unter Nennung des Namens des Mitglieds und der Höhe des Beitrags auszuweisen.

Nach § 2 Z 5b PartG sind Mitgliedsbeiträge nicht als Spende anzusehen, sofern diese Beiträge ihrer Art und Höhe nach in einer Rechtsgrundlage oder mittels Organbeschlüssen der politischen Partei oder der jeweiligen nahestehenden Organisation geregelt sind.

(b) Stellungnahmen der Partei

(1) Die Partei übermittelte dem RH am 6. Oktober 2025 zum gegenständlichen Mitgliedsbeitrag einen Beschluss einer Teilorganisation der Partei vom 2. März 2021, der bei Unternehmen ab 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Beitrag von höchstens 7.500 EUR vorsah.

(2) Die Partei teilte auf neuerliche Aufforderung durch den RH am 26. Jänner 2026 mit, dass sich – bei nochmaliger Überprüfung – für das Unternehmen ein Mitgliedsbeitrag von 3.000 EUR errechne. Der überschießende Betrag von 4.000 EUR wurde in der dritten Version des Rechenschaftsberichts als Spende ausgewiesen.

(c) Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

Nach § 6 Abs. 2 PartG i.d.F. BGBl. I 125/2022 hat die Partei Einzelspenden über 150 EUR dem RH spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers zu melden. Nach Ansicht des RH umfasst die gesetzliche Anordnung der quartalsweisen Spendenmeldungen in § 6 Abs. 2 PartG auch die fristgerechte Meldung der Spenden bis spätestens vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres.

Die Spende aufgrund des zu hohen Mitgliedsbeitrags langte bei der Partei am 1. Juni 2023 ein; sie hätte daher mit der zweiten Quartalsmeldung für das Jahr 2023

– bis spätestens 28. Juli 2023 – dem RH bekannt gegeben werden müssen. Die Spende wurde jedoch nicht im Zuge der Quartalsmeldungen 2023 an den RH gemeldet.

Nach Ansicht des RH lag aufgrund der Nichtmeldung einer Spende in Höhe von 4.000 EUR ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG vor. Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den UPTS (siehe „Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat – ÖVP Rechenschaftsbericht 2023“).

III. Spende durch den ÖVP Gemeinderatsclub Graz

(a) Feststellungen des RH

Die Grazer Volkspartei veröffentlichte im Jahr 2023 drei Ausgaben der Zeitschrift „GRAZ konkret“. Laut Impressum waren Medieninhaber, Herausgeber und Verleger der Zeitschrift die Grazer Volkspartei und der ÖVP Gemeinderatsclub Graz. Nach Ansicht des RH bezogen sich die Inhalte der Zeitschrift zu rd. 44 % (Ausgabe 1), rd. 28 % (Ausgabe 2) und rd. 17 % (Ausgabe 3) auf die Arbeit des ÖVP Gemeinderatsclubs Graz. Diese Zuordnung basierte auf Grundlage der Spruchpraxis des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats (**UPTS**) zur Abgrenzung der (zulässigen) Öffentlichkeitsarbeit eines Klubs von der (unzulässigen) Werbung für eine Partei. Nach der Beurteilung durch den RH könnte eine mögliche Spende durch den ÖVP Gemeinderatsclub Graz an die Grazer Volkspartei vorliegen, wenn der ÖVP Gemeinderatsclub Graz Kosten für die Zeitschrift übernommen hatte, die von der Grazer Volkspartei zu tragen gewesen wären.

(b) Stellungnahmen der Partei

In ihren Stellungnahmen vom 6. Oktober 2025 und vom 26. Jänner 2026 teilte die Partei mit, dass die Finanzierung der Zeitschrift im Verhältnis 50:50 durch die Partei und den ÖVP Gemeinderatsclub Graz erfolge. Zudem teilte die Partei dem RH mit, dass ein Stadtrat auch Clubmitglied sei. Als Stadtrat sei er Teil der Kollegialorgane Gemeinderat und Stadtsenat und müsse/könne sich jederzeit zu Themen außerhalb seines übertragenen Verantwortungsbereichs äußern. Zu den Aufgaben des ÖVP Gemeinderatsclubs gehöre auch politische Bildung.

Die Partei aktualisierte in der dritten Version des Rechenschaftsberichts den Ausweis der Aufwendungen, die die Partei für die Zeitschrift übernommen hatte. Tatsächlich würden die jeweils übernommenen Kosten

- 31.743,00 EUR für die Partei und
- 31.552,85 EUR für den ÖVP Gemeinderatsclub

betragen.

(c) Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

Betreffend die Zeitschrift „GRAZ konkret“ konnte der RH der Zuordnung der Partei zu Angelegenheiten des ÖVP Gemeinderatsclubs Graz nicht folgen. Vielmehr gewann nach Ansicht des RH der durchschnittlich verständige und informierte Betrachtende bei einer Reihe von Beiträgen den Gesamteindruck von Beiträgen der Grazer Volkspartei. Zusammenfassend ergab sich für den RH daher – im Unterschied zum Vorbringen der Partei – folgende finale Zuordnung für die drei Zeitschriften-Ausgaben des Jahres 2023:

Tabelle 1: Zeitschrift „GRAZ konkret“: Zuordnung der Beiträge

GRAZ konkret	Zuordnung Partei			Zuordnung RH		
	Partei	Club	Verhältnis in % Partei : Club	Partei	Club	Verhältnis in % Partei : Club
	Anzahl der Seiten			Anzahl der Seiten		
Ausgabe 1	4,67	10,33	31,1 : 68,9	8,17	6,33	56,3 : 43,7
Ausgabe 2	6,84	8,16	45,6 : 54,4	10,42	4,08	71,9 : 28,1
Ausgabe 3	6,67	8,33	44,5 : 55,5	12	2,5	82,8 : 17,2

Quellen: Ausgaben 1 bis 3 der Zeitschrift „GRAZ konkret“; Stellungnahme der Partei zum Rechenschaftsbericht 2023; Berechnung: RH

Aufgrund der Verteilung hätte die Grazer Volkspartei zumindest 70 %² der Kosten der Zeitschrift „GRAZ konkret“ im Jahr 2023 tragen müssen; das wäre bei Gesamtkosten von 63.295,85 EUR ein Betrag von rd. 44.307 EUR.

Tatsächlich übernahm die Grazer Volkspartei Kosten von 31.743 EUR; somit ergäbe sich eine Spende durch den ÖVP Gemeinderatsclub Graz an die Grazer Volkspartei in Höhe von zumindest 12.564 EUR.

Nach Ansicht des RH lagen somit zwei Verstöße gegen das PartG vor:

- ein Verstoß gegen § 5 Abs. 4a Z 3 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG aufgrund des fehlenden Ausweises der Spende,
- ein Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG wegen der Annahme einer Spende über der Spendenobergrenze pro Jahr und Spender (8.610 EUR); nach Ansicht des RH wäre der diese Grenze übersteigende Betrag von 3.954 EUR unzulässig.

Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den UPTS (siehe „Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat – ÖVP Rechenschaftsbericht 2023“).

² (56,3 % +71,9 % +82,8 %) / 3 = 70,3 %

IV. Verspätete Spendenmeldungen

(a) Feststellungen des RH

(1) Die Partei wies in der Erstversion des Rechenschaftsberichts 2023 bei den Erträgen nach § 5 Abs. 4 PartG sowohl beim Österreichischen Bauernbund als auch bei den ÖVP Frauen in den Ziffern 10 bis 12 (Geldspenden, lebende Subventionen und Sachleistungen) jeweils „null“ EUR aus.

(2) Aus der Überprüfung durch den Landes-Rechnungshof Vorarlberg nach dem Parteienförderungsgesetz³ ergab sich, dass eine Ortsgruppe des Bauernbunds eine Spende von 207,92 EUR und die Landesgruppe des Frauenbunds ausweispflichtige Spenden in Höhe von 570 EUR erhalten hatte.

(3) Dem RH lagen zu diesen Spenden keine Quartalsmeldungen nach § 6 Abs. 2 PartG vor.

(b) Stellungnahmen der Partei

(1) Die Partei teilte dem RH in ihrer Stellungnahme vom 6. Oktober 2025 mit, im Zuge der Überprüfung durch den Landes-Rechnungshof Vorarlberg festgestellt zu haben, dass es zwei Spenden in Höhe von 200 EUR und 370 EUR an die Teilorganisation ÖVP Frauen Vorarlberg sowie eine weitere Spende von 207,92 EUR an die Bauernbund-Ortsgruppe Schoppernau gegeben habe. Aufgrund der Höhe (unter 500 EUR) sei ein gesonderter Ausweis in der Anlage der Spenden nicht erfolgt.

(2) Nach einer weiteren Aufforderung durch den RH übermittelte die Partei am 11. März 2026 eine Spendenmeldung zu den beiden Einzelspenden an die Teilorganisation ÖVP Frauen Vorarlberg sowie zu der Einzelspende an die Bauernbund-Ortsgruppe Schoppernau.

(c) Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

Die Partei meldete dem RH am 11. März 2026 Spenden, die das zweite Quartal 2023 bzw. das vierte Quartal 2023 betrafen; diese Spenden hätten dem RH spätestens am 28. Juli 2023 bzw. am 29. Jänner 2024 gemeldet werden müssen.

Entsprechend dem PartG ist eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen wird und den Betrag von

³ LGBl. 52/2012 i.d.F. LGBl. 69/2022

2.500 EUR nicht übersteigt. Diese Ausnahme gilt nicht für Spenden im Gesamtwert von unter 500 EUR je Spender.

Nach Ansicht des RH lag somit ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG aufgrund der verspäteten Meldung von drei Spenden in Höhe von insgesamt 777,92 EUR vor. Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den UPTS (siehe „Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat – ÖVP Rechenschaftsbericht 2023“).

V. Weitere Mängel des Rechenschaftsberichts

(a) Feststellungen des RH

Weitere Mängel im Rechenschaftsbericht betrafen

- den Ausweis der Gliederungen der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“,
- Abweichungen bei den Erträgen und Aufwendungen zu den Vorjahren,
- den unvollständigen Ausweis der sonstigen Erträge bzw. Aufwandsarten über 5 % der jeweiligen Jahressummen,
- den Ausweis der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten der Bundesorganisation,
- Feststellungen des Landes-Rechnungshofes Vorarlberg aufgrund der Überprüfung der Parteienförderung 2023,
- den Ausweis der Erträge aus Fördermitteln bei der Landeshauptstadt St. Pölten,
- den unvollständigen Ausweis der Einnahmen und Ausgaben bei Bezirksorganisationen,
- den unvollständigen Ausweis von Gliederungen in der Anlage zum Rechenschaftsbericht,
- den Ausweis der Erträge aus nahestehenden Organisationen in der Anlage zum Rechenschaftsbericht,
- den unrichtigen Ausweis von Spenden in der Anlage zum Rechenschaftsbericht,
- den fehlenden Ausweis von Erträgen aus Inseraten in der Anlage zum Rechenschaftsbericht,
- den fehlenden Ausweis einer Immobilie in der Anlage zum Rechenschaftsbericht,
- Richtigstellungen bei den Beteiligungsunternehmen und
- den fehlenden Ausweis einer nahestehenden Organisation in der Anlage zum Rechenschaftsbericht.

(b) Korrektur

Die Partei korrigierte die Mängel im Rechenschaftsbericht.

Klärung von Sachverhalten

- 3 Der RH forderte die Partei aufgrund von Unklarheiten des Rechenschaftsberichts zu folgenden Punkten zur Stellungnahme auf:
- möglicher unrichtiger und unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben des „Österreichischen Seniorenbundes“,
 - möglicher unvollständiger Ausweis von Unternehmen, an denen Vereine des Seniorenbundes beteiligt sind,
 - mögliche unzulässige Spenden durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,
 - Übermittlung des Rechenschaftsberichts in einem offenen maschinenlesbaren Format,
 - mögliche unrichtige Höhe von Aufwendungen der Landesorganisation Kärnten,
 - Personenkomitee „Gemeinsam für Haslauer“,
 - möglicher unvollständiger Ausweis von Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- und Darlehensgebern der Landesorganisation Tirol,
 - möglicher unvollständiger Ausweis von Personalaufwendungen bei den Landeshauptstädten Graz, Innsbruck und Salzburg,
 - möglicher unvollständiger Ausweis von Erträgen aus Sponsoring in der Anlage zum Rechenschaftsbericht.

Die Partei konnte die konkreten Anhaltspunkte durch ihre Stellungnahmen ausräumen.

Korrigierter Rechenschaftsbericht

- 4 Die Partei führte laufend Ergänzungen und Richtigstellungen durch und übermittelte
- am 12. März 2026 den Bericht der Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2023,
 - einen korrigierten Rechenschaftsbericht 2023 (vierte Version) in einem offenen maschinenlesbaren Format.

Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

- 5 (1) Aufgrund der konkreten Anhaltspunkte des RH für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht der Partei führte diese die oben genannten Ergänzungen und Korrekturen durch. Das PartG räumt einer Partei eine solche nachträgliche Verbesserungsmöglichkeit ein.
- (2) Hinsichtlich der oben beschriebenen Spende durch den ÖVP Gemeinderatsclub Graz, der Spende durch die Überzahlung eines Mitgliedsbeitrags und der verspäteten Spendenmeldungen erstattete der RH jedoch eine Mitteilung an den UPTS.

Veröffentlichung durch den Rechnungshof

- 6 Da der korrigierte Rechenschaftsbericht 2023 der Partei – nach Maßgabe der dem RH zukommenden Befugnisse – formal den in § 5 PartG geregelten Anforderungen entsprach, veröffentlichte der RH den korrigierten Rechenschaftsbericht 2023, sein Ergebnis der Prüfung sowie die Mitteilung an den UPTS auf seiner Website.



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juli 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012

Sonderaufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz 2012

Das Parteiengesetz 2012 normiert für politische Parteien, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, eine umfassende Pflicht, öffentlich Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Erträge und ihre Aufwendungen abzulegen. Der Rechnungshof hat diese jährlichen Rechenschaftsberichte zu kontrollieren.

Prüfungsmaßstäbe

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 zu prüfen.

Prüfungsverfahren

(1) Einleitung der Prüfung

Die Rechenschaftsberichte sind dem Rechnungshof von den Parteien bis 30. September des folgenden Jahres zu übermitteln. Diese Rechenschaftsberichte wurden zuvor von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

Danach folgt die Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Vermögenssituation, der Herkunft und der Verwendung der Mittel, der Richtigkeit der Liste der Beteiligungsunterneh-

men und von allfällig unzulässigen Spenden.

Der Rechnungshof hat die Rechenschaftsberichte der Parteien auf seiner Website am 1. Jänner des auf das Berichtsjahr zweitfolgenden Jahres mit dem Hinweis auf eine allenfalls noch anhängige Prüfung zu veröffentlichen.

(2) Prüfung ohne Stellungnahmeverfahren

Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen des § 5 Parteiengesetz 2012 entspricht, wird der Hinweis auf die Prüfung von der Website entfernt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht.

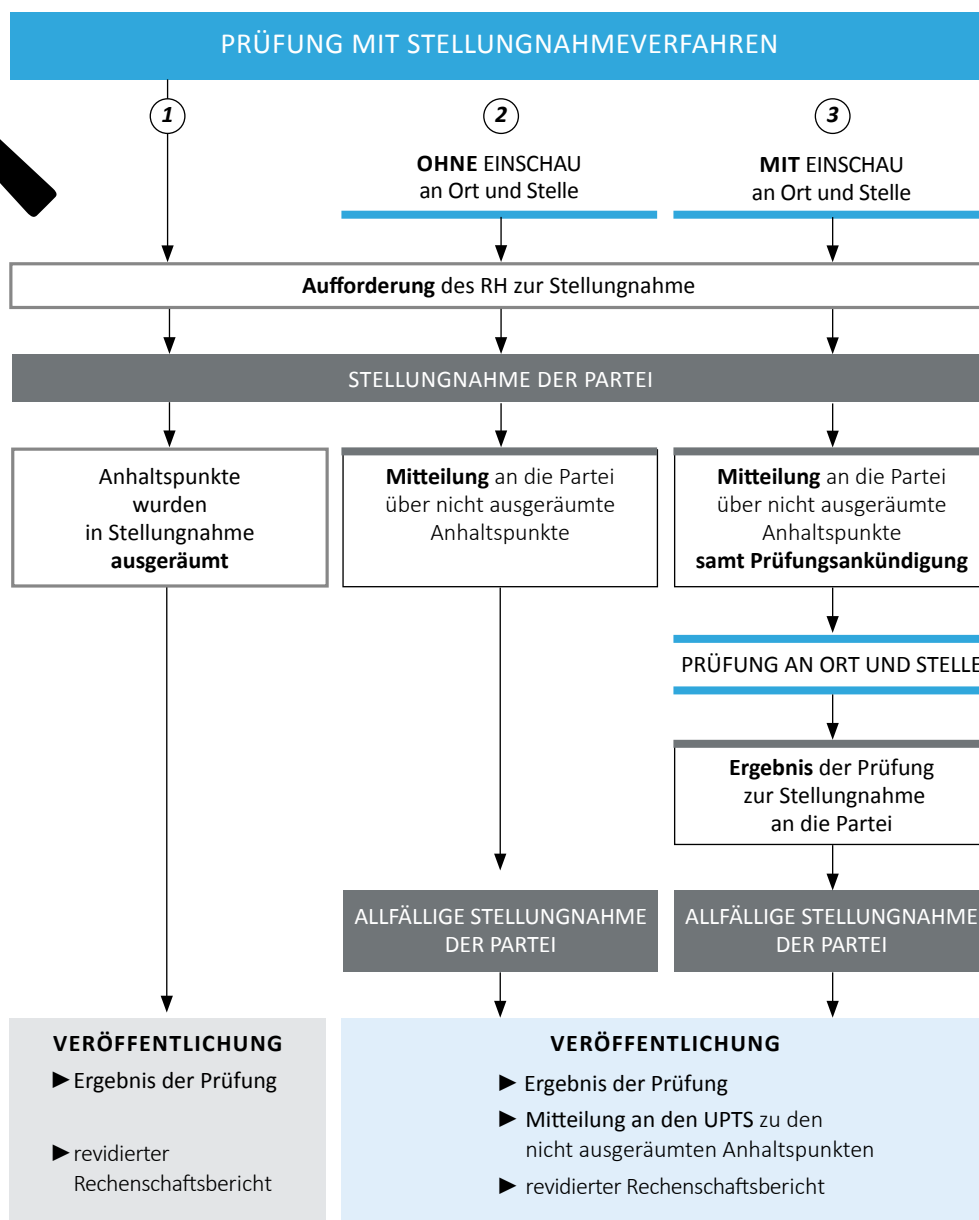
(3) Prüfung mit Stellungnahmeverfahren

Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind oder dass im Berichtszeitraum die §§ 2 ff. des Parteiengesetzes 2012 nicht eingehalten wurden, hat der Rechnungshof der Partei gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte kann der Rechnungshof schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Können Widersprüche nicht aufgelöst werden und bleibt der Rechnungshof bei seiner Ansicht, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz 2012 vorliegen, erstattet der Rechnungshof – allenfalls nach einer Prüfung an Ort und Stelle – eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, der gegebenenfalls eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen hat.

Am Schluss des Verfahrens wird der korrigierte/ergänzte Rechenschaftsbericht gemeinsam mit dem Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls der Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat veröffentlicht.

Der Ablauf der Prüfung kann sich – abhängig vom fortgesetzten Vorliegen konkreter Anhaltspunkte – nach folgenden drei Varianten gestalten:



R
I
H

